

Justizministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Projekten zur Stärkung der kommunalen Kriminalprävention**

AV d. MJ v. 29.07.2025 – 4209-MJ-1467/2024 –

– VORIS 33300 –

Bezug: AV v. 18.06.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 309)
– VORIS 33300 –

Die Nummer 7 der Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 29.07.2025 wie folgt geändert:

1. Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

Anträge sind bis zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres bei der NBank schriftlich zu stellen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Sie hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6 ANBest-P und Nummer 5 ANBest-Gk Vordrucke vor.

Die Umstellung auf das digitale Antragsverfahren wird erfolgen, sobald die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Antragstellung vorliegen.“

2. In Nummer 7.3 werden die Worte „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des LPR“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

3. In Nummer 7.4 werden die Worte „den Antrag“ durch die Worte „die Anträge“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)